

Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3765 • 39012 Magdeburg

Landeshauptstadt Magdeburg  
Fachbereich Schule und Sport  
39090 Magdeburg

### Schulen in freier Trägerschaft

hier: Trägerwechsel für Grundschulen

Sehr geehrter Herr Krüger,

mit Schreiben vom 29.10.2010 haben Sie sich mit der Bitte an das Kultusministerium gewandt, die rechtlichen Möglichkeiten der Kommunalisierung einer Grundschule erfragen zu lassen.

Im Ergebnis der Prüfung teile ich Ihnen folgendes mit:

Die Anforderungen an die Errichtung und der Betrieb einer Ersatzschule im Land Sachsen-Anhalt ergeben sich allein aus Artikel 7 GG, Artikel 28 LVerf LSA i. V. m. dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und der Ersatzschulverordnung.

Eine Ersatzschule mit einer Gemeinde oder einem Landkreis als Träger (öffentliche Schule in privater Trägerschaft) ist gesetzlich nicht vorgesehen. Eine Schule steht entweder in öffentlicher oder privater (freier) Trägerschaft. Öffentliche Schulen sind Schulen, die von den Landkreisen, den Gemeinden oder dem Land getragen werden (§ 2 Abs. 2 SchulG LSA).

Öffentliche Schulträger nach § 65 SchulG LSA haben gemäß § 64 Abs. 1 und 3 SchulG LSA das Schulangebot und die Schulanlagen im erforderlichen Umfang vorzuhalten, mit den notwendigen Einrichtungen auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten sowie unter Berücksichtigung der Ziele der Schulentwicklungsplanung aufzuheben oder einzuschränken. Die

11. November 2010

AZ: 26.11-81100

Ihr Z: 40.32

Frau Rieke

Durchwahl (0391) 567-3686

Konstanze.Rieke@mk.sachsen-anhalt.de

Turnschanzenstr 32  
39114 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-3695  
www.mk.sachsen-anhalt.de  
www.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00

Schulträgerschaft gehört zum eigenen Wirkungskreis des Schulträgers und ist eine Pflichtaufgabe (vgl. § 4 GO LSA und § 4 LKO LSA).

Die Lehrkräfte an öffentlichen Schulen stehen gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 SchulG LSA in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Land.

Schulen in freier Trägerschaft als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen gemäß Artikel 7 Grundgesetz (GG) und Artikel 28 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (LVerf LSA) der Genehmigung des Staates bzw. Landes und unterstehen den Landesgesetzen. Sie dürfen gemäß § 16 Abs. 2 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) nur mit vorheriger Genehmigung der Schulbehörde errichtet und betrieben werden. Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Ersatzschule ist gemäß § 2 Abs. 1 ESch-VO bei der obersten Schulbehörde schriftlich zu beantragen.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5 Nr. 1 Ersatzschulverordnung (ESch-VO) vom 16. Dezember 2008 können natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts oder Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen, Träger von Ersatzschulen sein.

Die Errichtung einer Ersatzschule setzt die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Art. 7 Abs. 4 und 5 GG, Art. 28 Abs. 1 LVerf LSA, § 16 SchulG LSA i. V. m. § 1 Abs. 3 ESch-VO durch den freien Träger voraus. D. h. der freie Schulträger muss den Nachweis erbringen, dass er die rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen für die Errichtung, die Organisation und die Verwaltungsführung der Ersatzschule dauerhaft erfüllt. Die Schule darf in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung der Lehrkräfte nicht hinter öffentlichen Schulen zurückstehen, eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern darf nicht gefördert werden und die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte muss genügend gesichert sein. Für die Errichtung und den Betrieb von Grundschulen sieht Art. 7 Abs. 5 GG weitere Genehmigungsvoraussetzungen vor: „Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogische Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschulen, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.“

Der freie Schulträger hat diese Voraussetzungen **selbst** zu erfüllen. Er muss über das notwendige Personal verfügen, ein entsprechendes Schul-

objekt vorhalten und dauerhaft in der Lage sein, die wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen für den Betrieb der Schule zu erfüllen. Er hat zur Unterhaltung der Ersatzschule eigene Leistungen zu erbringen.

Lehrkräfte, die in einer öffentlichen Schule beschäftigt sind und damit in einem Anstellungsverhältnis zum Land stehen, können nur mit ihrem Einverständnis an einer Schule in freier Trägerschaft eingesetzt werden.

Die Eltern müssen einverstanden sein, dass ihr Kind eine private Schule besucht. Insbesondere müssen sie bereit sein, das vom Schulträger festgesetzte Schulgeld für ihre Kinder zu entrichten.

Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass die Stadt Magdeburg nicht Schulträgerin einer Ersatzschule sein kann.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



S. Vieweg